

Besondere Bedingungen für die Basis-Schutz-Eigenheimversicherung (BBEHVB 2005)

Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis gibt einen Gesamtüberblick über die Besonderen Bedingungen für die Basis-Schutz-Eigenheimversicherung.

Gültigkeit besteht für jene Klauseln, die auf der Police ausdrücklich angeführt sind.

A130

Vereinbarung zur Übernahme von Dauerrabattrückforderungen

Die Merkur-Versicherung AG übernimmt die Dauerrabattrückforderung des Vorversicherers in der vorgeschriebenen Höhe, maximal jedoch in der Höhe einer Jahresprämie des neu abgeschlossenen Vertrages bei der Merkur-Versicherung AG unter der Voraussetzung, dass eine zehnjährige Vertragslaufzeit vereinbart und eingehalten wird. Sollte gegenständlicher Vertrag vor Ablauf der vereinbarten zehnjährigen Vertragslaufzeit aus welchen Gründen auch immer vorzeitig aufgelöst werden, ist die übernommene Dauerrabattrückforderung der Merkur-Versicherung AG zurückzuzahlen.

A4

Wertanpassung nach dem Baukosten - Index

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschriftung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte

Baukosten-Index (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seiner Stelle getretene Index heranzuziehen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art.10.2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

5. Abweichend von Art. 10 (1) der ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistungen.
6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

A40

Besondere Bedingung Mehrkosten für bauliche Verbesserungen (inklusive Installationen aller Art)

Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen (inklusive Installationen aller Art), sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile bzw. Installationen beschränkt.

A55

Abänderung zur Rohbauklausel a 9/1/98 bzw. a 9/2/98

Befindet sich das versicherte Gebäude im Rohbauzustand, so verlängert sich der Versicherungsvertrag um diese Dauer, aufgerundet auf volle Versicherungsjahre. Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag gemäß § 8 ABS. 3 VersVG zum Ablauf des dritten Vertragsjahres auf, wird die Prämie für die gesamte abgelaufene Vertragslaufzeit unverzüglich zur Zahlung fällig.

A6 interne Bez: A32

Besondere Vereinbarung Zusatzklausel bei Abbucher und Großkundenverrechnung

Der Versicherer gewährt die monatliche Zahlungsweise nur bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrages oder Abzug über Firmenkonto. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen erfolgt automatisch die Umstellung auf vierteljährliche Zahlungsweise.

A/9/1/98 interne Bez: A52

ROHBAUDECKUNG – Eigenheimversicherung

Das versicherte Gebäude befindet sich derzeit im Rohbau.

Die Fertigstellung des Gebäudes gemäß Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben. Ein Gebäude

gilt als fertiggestellt, wenn es nach außen hin abgeschlossen ist und die Elektro-, Heizungs- und Wasserinstallationen ausgeführt sind.

Bis zu seiner Fertigstellung gelten folgende Vereinbarungen:

- bei Bestehen einer FEUERVERSICHERUNG

Die Prämie wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn.

Die zum Aufbau bestimmten und auf der Baustelle gelagerten Baumaterialien sind ebenfalls mitversichert. Bei einer vereinbarten Haftungserweiterung auf indirekten Blitzschlag beginnt die Haftung erst ab Beendigung der Rohbauversicherung. Es gelten die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB).

- bei Bestehen einer STURMVERSICHERUNG

Die Prämie wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig, wobei die Haftung für Schäden durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) nur dann besteht, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Ein Gebäude ist dann als vollständig geschlossen zu betrachten, wenn die baulichen Verbindungen zwischen Dachkonstruktion und aufgehendem Mauerwerk in ihrer endgültigen Form hergestellt sind und wenn sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen oder verglast sind oder wenn diese Öffnungen zumindest durch massive Holzverschalungen geschützt sind. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB).

- bei Bestehen einer HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS-/GRUNDBESITZ

Die Prämie für das Haftpflichtrisiko aus Haus- und Grundbesitz, einschließlich des bestehenden Rohbaues bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen, wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn. Die einschlägigen Bestimmungen der Behörde für die Baustellensicherung müssen erfüllt sein (z.B. Abdecken von Schächten etc.).

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB).

Der Versicherungsschutz für die Glasbruch-, Rechtsschutz- und Reiseversicherung während der Rohbauzeit ist dann gegeben, wenn die jeweils dafür vorgesehene Prämie entrichtet wurde. Alle anderen Zweige, die im Rahmen der Eigenheimversicherung beantragt wurden, treten erst nach Ablauf der Rohbauversicherung und Bezahlung der Prämie in Kraft.

AK 001

Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall

In Ergänzung der dem Verträge zugrunde liegenden Bedingungen (AFB, ASTB, AWB und ABH) sind, sofern vertraglich eingeschlossen, der sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Anfall von Sonderabfall ergebende Mehraufwand für Aufräumungskosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, im Rahmen der hierfür in der Polizza speziell festgelegten Versicherungssumme unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Sonderabfall muss aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis, das nach

der Vereinbarung dieser besonderen Bedingung eingetreten ist, entstanden sein. Die Kosten der notwendigen Behandlung dieses Sonderabfalls müssen durch Schadstoffe verursacht werden, die bei diesem versicherten Ereignis entstanden sind oder freigesetzt wurden

2. Die Kosten einer einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von 6 Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme nur, wenn die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde
3. Bei verschiedenen Möglichkeiten der Entsorgung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung
4. Die Kosten für die Behandlung von Altlasten und von nicht versicherten Sachen, wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt
5. Die dem Gesetz nach notwendige Behandlung von Sonderabfall, der durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entsteht, ist nicht versichert.

BB446 interne Bez: HK446

Besondere Bedingung Bauherrenhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß Paragraph 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung
2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen
3. Schäden durch Verstaubungen sind auch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

BVH1 interne Bez: BEHV5

Besondere Vereinbarung Eindringen von Niederschlagswasser

In Erweiterung der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB u. EHVB) gelten Schäden, die an Gebäudebestandteilen des versicherten Gebäudes durch eindringendes Niederschlagswasser entstehen, versichert. Keine versicherten Gebäudebestandteile sind: Fenster und Türen der Außenseite, Innenputz, Estrich, Dämmungen, Dachlattung bzw. -untersichten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die durch Rückstau von Niederschlagswasser, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und jene Gefahren, die gemäß der allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB) versichert gelten, entstehen. Bei vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten sind auch Wiederherstellungskosten nicht versichert, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat. Die Versicherungssumme beträgt 10 % der Pauschalversicherungssumme. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß Paragraph 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

EH 009

Besondere Vereinbarung für die Basis-Schutz-Eigenheimversicherung mit und ohne Unterversicherungsverzicht

Besondere Vereinbarung Unterversicherungsverzicht - im Falle der Versicherung nach:

Variante: „Quadratmeter Nutzfläche“

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Gebäudes (Nutzfläche), wobei die Mindestwerte inkl. Mwst. pro m² für Keller (sofern nicht als Wohn- oder Hobbyraum adaptiert) € 520,--, pro Stockwerk € 1.475,--, ausgebauten Dachgeschoss € 955,-- betragen.

Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme, zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).

Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl des Wohnhauses, aufgegliedert nach den einzelnen Nutzungsbereichen größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Nutzfläche. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung je Nutzungs-

bereich nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Prämienfreie Vorteile im Rahmen der Merkur-Gebäudeversicherungssumme

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude (auch angebaute) gelten bis 10 % der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert (ausgenommen sind Gebäude mit offensichtlichen ersten Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
2. Einheitliche Prämienätze unabhängig von Bauart und Dachung

Feuerversicherung

(nachstehende Vorteile haben nur Gültigkeit, sofern der Feuerversicherungszweig beantragt und in der Police dokumentiert wurde)

1. Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontagenkosten, Bewegungs- u. Schutzkosten und Kosten zur Beseitigung von Sonderabfall bis zu 10 % der Merkur-Feuerversicherungssumme auf 1. Risiko. Die Beseitigung von kontaminiertem Erdreich gilt jedoch nur bis max. 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert.
2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge gelten auf 1. Risiko mitversichert.
3. Schäden durch indirekte Blitzschläge gemäß der besonderen Vereinbarung FE 005 mit 5 % (höchstens jedoch mit € 3.700,-) der Merkur-Feuerversicherungssumme auf 1. Risiko.
4. Solaranlagen und Antennenanlagen aller Art (subsidiär) auf dem Versicherungsgrundstück auf 1. Risiko.
5. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger technischer Vorschriften mit 1 % der Merkur-Versicherungssumme, max. € 1.500,- auf 1. Risiko.
6. Merkur Trostpflaster:

Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,-, so ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko im Rahmen der Gesamtversicherungssumme, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AFB besteht.

Sturmversicherung

(nachstehende Vorteile haben nur Gültigkeit, sofern der Sturmversicherungszweig beantragt und in der Police dokumentiert wurde)

1. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagenkosten, Bewegungs- u. Schutzkosten und Kosten zur Beseitigung von Sonderabfall bis zu 10 % der Merkur-Sturmversicherungssumme auf 1. Risiko. Die Beseitigung von kontaminiertem Erdreich gilt jedoch nur bis max. 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert.
2. Solaranlagen und Antennenanlagen aller Art (subsidiär) auf dem Versicherungsgrundstück.
3. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schaden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften bis 1 % der Sturmversicherungssumme, max. € 1.500,- auf 1. Risiko.
4. Merkur-Trostpflaster:

Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,-, so ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ASTB besteht.

Haftpflicht - Versicherung

(nachstehende Vorteile haben nur Gültigkeit, sofern der Gebäudehaftpflichtversicherungszweig beantragt und in der Police dokumentiert wurde)

1. Umwelthaftpflicht:
Schäden, die durch Umweltstörung gem. Art 6 AHVB und durch die Lagerung, Einbringung, Beförderung und Verwendung von Mineralölprodukten bis Lagervolumen 10.000 Liter entstehen, sind für Sachschäden bis 10 % der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.
2. Kein Selbstbehalt für die Umwelthaftpflicht gem. Art 6 AHVB und Art 11 EHVB
3. Bauherrenrisiko im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gem. besonderer Vereinbarung BB 446.

Leitungswasser - Versicherung

(nachstehende Vorteile haben nur Gültigkeit, sofern der Leitungswasserversicherungszweig beantragt und in der Police dokumentiert wurde)

1. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher

cher oder sonstiger technischer Vorschriften bis 1 % der Merkur-Leitungswassersumme, max. € 1.500,- auf 1.Risiko.

2. Schäden an Kalt- und Warmwasserzu- und ableitungsröhren und Mischwasserkanälen ausserhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes.
3. Aufräum-, Abbruch-, De- u. Remontagekosten, Bewegungs- u. Schutzkosten und Sonderabfallkosten bis 10 % der Merkur-Leitungswasserversicherungssumme. Die Beseitigung von kontaminiertem Erdreich gilt jedoch nur bis 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert.
4. Wasserführende Fußbodenheizung und Solaranlage auf dem Versicherungsgrundstück.
5. Für Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude entfällt der Risikozuschlag von 100 %.
6. Merkur-Trostpflaster:
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,-, so ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1.Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AWB besteht.

Heizungskasko

(sofern der Heizungskaskoversicherungszweig beantragt und in der Polizze dokumentiert wurde)

1. Wird das Gebäude durch einen ersatzpflichtigen Schadenfall unbewohnbar, so wird für den Mietverlust pro Tag (höchstens aber für 8 Tage) ein Betrag von 1 Promille des versicherten Neubauwertes ersetzt.
2. Der Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer im Schadenfall entfällt

FE 005

Indirekte Blitzschäden für Eigenheime

In Erweiterung des Art. 1.1.2 Absatz der AFB bietet der Versicherer im Rahmen der vorgesehenen Versicherungssumme auch Versicherungsschutz für indirekte Blitzschäden an den unter Pkt.1 der ZBF-WG 2001 genannten versicherten Sachen. Darüber hinaus sind außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befindliche Betätigungselemente für Tore, Türen, Hauswasserversorgungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, einschließlich der dazugehörigen Installationen versichert. Ebenso mitversichert gelten die elektrischen bzw. elektronischen Teile einer Alarmanlage.

Die Versicherung gilt auf 1.Risiko.

GL 002

In Erweiterung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2001) - Versicherte Sachen und Kosten gilt vereinbart:

Im Rahmen einer Gebäude-Glaspauschalversicherung ist die gesamte Verglasung - auch aus Kunststoff - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes versichert.

Nicht versichert sind Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten, Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben und Isolierverglasungen mit einer Fläche von mehr als 6m², Glastächer, Treib- und Gewächshäuser, Glasverkachelungen, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.

Mitversichert sind die Bewegungs- und Schutzkosten (Artikel 3, Punkt 2.1. ABG 2001), die Entsorgungskosten (Sonderabfallkosten) (Artikel 3, Punkt 2.2. ABG 2001) sowie die Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen, Überstundenzuschläge und Gerüstkosten (die zur Ersatzausführung notwendig sind) (Artikel 3, Punkt 2.3. ABG 2001).

Zu Artikel 9 ABG 2001 - Unterversicherung gilt vereinbart:

Abweichend von Artikel 8 Abs.2 der ABS 2001 und Artikel 9 ABG 2001 liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Prämienbemessungsbasis (Neuwert des Gebäudes) niedriger ist, als der tatsächliche Neuwert des Gebäudes. Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG 2001 ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes gekürzt.

Im Schadenfall wird eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 10 % der in der Polizze ausgewiesenen Prämienbemessungsbasis übersteigt.

HP 010

Besondere Bedingung - Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB durch die Lagerung von Mineralölprodukten mit einer Versicherungssumme (siehe Risikotext) für Sachschäden für ein Fassungsvermögen eines Öltanks über 10.000 Liter gilt vereinbart.
2. Sonstige Vereinbarungen: Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf jeden Fall auf in Österreich eingetretene Schadeneignisse, selbst dann, wenn für das übrige Risiko Auslandsdeckung vereinbart gilt

LW 001

Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasser aus Zuleitungs- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes inkl. Bruchschäden durch Korrosion

In Erweiterung des Art.1 (2.2), Art.2 (2 u. 3) und Art.8 (8.2) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser- Zu- und Ableitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

LW 002

Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasserleitungsrohren und Mischwasserkanälen außerhalb des Versicherungsgrundstückes einschließlich Korrosionsschäden

In Erweiterung des Art.1 (2.2), Art.2 (2 u. 3) und Art.8 (8.2) der AWB sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserleitungsrohren inkl. Mischwasserkanälen sowie von angeschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

LW 007

Besondere Bedingung Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art.1(2.2) der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes. Abweichend von Art.2(4) AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1(2.2) AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

LW 012

Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasserzuleitungs- und Wasserableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung des Art.1(2.2) und Art.2 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungs- und -ableitungsrohren sowie an geschlossenen Warmwassersystemen und Mischwasserkanälen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstückes versichert. Die Ersatzleistung richtet sich nach Art.8 (8.2) der AWB.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt

LW 015

Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasserleitungsrohren und Mischwasserkanälen außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung des Art.1(2.2) u. 2(3) der AWB sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserleitungsrohren inkl. Mischwasserkanälen sowie angeschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert.

Die Ersatzleistung richtet sich nach Art. 8(8.2) der AWB. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstmass von 2 m Rohr eingeschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlichen eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

K300

Vertragsbeginn – Vertragsablauf

Auf die Abweichung des am Antrag angeführten Vertragsbeginnes bzw. -ablaufes wird hingewiesen.

K301

Prämienabweichung

Auf die Abweichung der am Antrag angeführten Prämie wird hingewiesen.